

**Nummer 126 des Urkundenverzeichnisses für 2023**

**Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG**

Ich bescheinige, dass die Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 1. März 2023 übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2023



Dr. Holger Haas  
Notar

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG  
DER  
LOFT HOLDING GMBH**

---

**GESELLSCHAFTSVERTRAG  
DER  
LOFT HOLDING GMBH**

**§ 1  
Firma, Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

**LOFT Holding GmbH.**

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind ist der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Übernahme von Geschäftsleitungsfunktionen für die Gesellschaften, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist.

2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller tatsächlichen und rechtlichen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar zur Förderung ihres Unternehmensgegenstandes geeignet sind.

2.3 Sie kann Zweigniederlassungen im In- und im Ausland errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmensverträge, insbesondere Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge abzuschließen.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Oktober 2023 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

**§ 4  
Stammkapital; Geschäftsanteile**

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.000,00 (in Worten: siebenundzwanzigtausend Euro).

4.2 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung; Vertretung**

- 5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung (auch teilweise) von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 5.4 Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Sie kann dazu eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Die Gesellschafterversammlung kann den Katalog der zustimmungspflichtigen Maßnahmen jederzeit durch Gesellschafterbeschluss ändern. Sie kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann weiterhin bestimmen, dass die Geschäftsführer sicherzustellen haben, dass diese zustimmungspflichtigen Maßnahmen auch bei Beteiligungsgesellschaften einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, dessen Ausübung wiederum der Gesellschafterversammlung unterliegt.
- 5.5 Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafter sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu führen.
- 5.6 Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst- bzw. Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Fristen, statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die Wahl des Abschlussprüfers. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein – auch gesamtvertretungsberechtigter –

Geschäftsführer oder ein Gesellschafter nach § 50 Abs. 1 GmbHG eine solche Einberufung verlangt.

- 6.2 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch Gesellschafter, die zusammen mindestens zehn (10) Prozent des Stammkapitals auf sich vereinigen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen durch Einschreiben (einschließlich Einwurfeinschreiben und Einschreiben mit Rückschein) oder durch Kurier unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
- 6.3 Falls die Geschäftsführung einem Verlangen der Gesellschafter, die gemäß § 6.2 die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen können, nicht binnen einer Frist von einer (1) Woche Folge leistet, ist derjenige, der die Einberufung verlangt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der vorgenannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 50 Abs. 3 GmbHG eine Gesellschafterversammlung selbst einberufen.
- 6.4 Sobald eine Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass weitere Anträge zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge sind den übrigen Gesellschaftern und der Geschäftsführung spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung schriftlich bekannt zu machen.
- 6.5 Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
- 6.6 Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung obliegt die Versammlungsleitung. Der Vorsitzende ist zur Feststellung von Gesellschafterbeschlüssen berechtigt.
- 6.7 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn Gesellschafter, die mindestens fünfzig (50) Prozent des Stammkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer (1) Woche und im Übrigen gemäß der vorstehenden Bestimmungen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser weiteren Gesellschafterversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6.8 In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen schriftlich bevollmächtigten Angestellten, Mitgesellschafter oder zur Berufsverschwiegenheit

verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Im Übrigen ist eine Vertretung nur zulässig, wenn die an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter nicht widersprechen.

## § 7

### **Beschlussfassung**

- 7.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgestellt.
- 7.2 Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich per E-Mail, Telefax oder in Textform), telefonisch, per Videokonferenz, durch sonstige Telekommunikation oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung in einem von ihm zu unterzeichnenden Feststellungsprotokoll schriftlich festgestellt. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- 7.3 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine (1) Stimme. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafter für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, die individuelle Rechte eines Gesellschafter berühren, bedürfen dessen Zustimmung.
- 7.4 Soweit über den Gesellschafterbeschluss nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden Beschluss unverzüglich, spätestens jedoch eine (1) Woche nach Beschlussfassung, eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschaftern zu übersenden.
- 7.5 Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen eines (1) Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss; Gewinnverwendung**

- 8.1 Der Jahresabschluss mit Anhang in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nebst – soweit gesetzlich erforderlich – dem Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und – soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist – den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- 8.2 Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluss mit Anhang, einen etwaigen Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.
- 8.3 Die Verteilung des Jahresergebnisses bzw. Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile (§ 29 Abs. 3 S. 1 GmbHG). Eine abweichende Gewinnverteilung kann mit Zustimmung derjenigen Inhaber gewinnbezugsberechtigter Geschäftsanteile beschlossen werden, die infolge des abweichenden Verteilungsmaßstabes weniger erhalten als ihnen nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile zustünde.

## **§ 9**

### **Vorabausschüttung; Ausschüttung aus der Rücklage**

- 9.1 Die Gesellschafter können im Rahmen des rechtlich Zulässigen Vorabausschüttungen der Gesellschaft während oder nach Ende des Geschäftsjahres im Wege eines Abschlags auf den voraussichtlichen ausschüttungsfähigen Gewinn beschließen.
- 9.2 Die Gesellschafter können auch außerhalb der Gewinnverteilung die Auflösung und Ausschüttung von Beträgen aus Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen beschließen. Die Auflösung zum Zweck der Ausschüttung ist ausgeschlossen, soweit dadurch das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft angegriffen würde.

## **§ 10**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- 10.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 10.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB bzw. zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 11**  
**Liquidation**

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator bestimmt. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen in § 5 dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend.

**§ 12**  
**Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung einschließlich etwaiger Steuern (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrage von insgesamt EUR 2.500,00 (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro).

**§ 13**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 14**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren bzw. durch einen formwirksamen Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeiführen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder dieser möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 02.03.2023

Dr. Holger Haas, Notar